

Friedhofsordnung
Für den Friedhof Goldbach
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Bischofswerda vom 26.02.2004
zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 11.12.2014

Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe gebettet sind. An seiner Gestaltung wird sichtbar, inwieweit ihrer in Ehrfurcht und Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Prunkvoller Aufwand soll vermieden werden. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerblich Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhalle

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10/11 Feierhalle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätte
- § 22 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 23 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 24 Instandhaltung der Grabmale und bauliche Anlagen
- § 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 26 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 einheitlich gestaltetes Reihengrab

C Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D Grabmal- und Grabstättengestaltung (Ortsübliche Gestaltungsvorschriften)

- § 32 Allgemein
- § 33 Grabmalgrößenfestlegung
- § 34 Material, Form und Bearbeitung
- § 35 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 36 Grabstättengestaltung

E Urnengemeinschaftsanlage

- § 37 Urnengemeinschaftsanlage

IV. Schlussbestimmungen

- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Haftung
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 Inkrafttreten

Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda erlässt aufgrund § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983, für den Friedhof Goldbach folgende

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- 1.) Der Friedhof in Goldbach steht im Eigentum des Kirchlehns Goldbach. Träger ist die Vereinigte Ev.- Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda.
- 2.) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3.) Aufsichtsbehörde ist das Ev.- Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen.

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- 1.) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Bischofswerda OT Goldbach/Weickersdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2.) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofträgers

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1.) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelnen Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- 2.) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3.) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4.) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind um eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.

§ 4
Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

- 1.) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2.) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 bis 18.00 Uhr
- 3.) Kinder unter 8 Jahren dürfen nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener den Friedhof betreten.
- 4.) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5.) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen; ebenso die notwendige Zufahrt zur Kirche;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - f) Abraum, Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken
 - h) zu lärmern und zu spielen
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
- 6.) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2.) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3.) Bildhauer, Steinmetz und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4.) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5.) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6.) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7.) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8.) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9.) Der Friedhofsträger kann die Zahlung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzung der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10.) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimeter sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11.) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.

12.) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

13.) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhalle

§ 8 Bestattungen

1.) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2.) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3.) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4.) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

5.) Die Kirche gewährt ihr Glockengeläut als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebets nur dann, wenn die Bestattung als kirchliche Handlung stattfindet.

6.) In Absprache mit dem Friedhofsträger kann der Trägerdienst im Einzelfall abweichend geregelt werden.

§ 9
Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und die für notwendige Ruhezeit zu verlängern.

§ 10 / 11
Feierhalle

- 1.) Der Friedhofsträger gestattet allen die Benutzung der Feierhalle. Keiner Kirche Angehörnde dürfen dort auch Abschiedsfeiern etc. abhalten.
- 2.) Die Benutzung der Feierhalle und das Öffnen und Schließen von Särgen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofträgers.
- 3.) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter der kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren
- 4.) Die Benutzung der Feierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- 5.) Säрге, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 6.) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Eigentümer

§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13
Musikalische Darbietungen

- 1.) Für besondere musikalische Darbietung bei Bestattungsfeiern in der Feierhalle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofträgers einzuholen.
- 2.) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Vorherigen Genehmigung des Friedhofträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1.) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.

2.) In vorhandene – baulich intakte – Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

3.) Nachlösegebühr- und Friedhofsunterhaltungsgebühreberechnung erfolgt nach Anzahl der Grablager. Entscheidend dafür ist die Größe der Gruft.

§ 16 Ausheben der Gräber

1.) Die Gräber werden vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.

2.) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

3.) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsenen Erdwände getrennt sein.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1.) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig. Die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leiche zweier gleichzeitig verstorbenen Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2.) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

3.) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4.) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18 Umbettungen

- 1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2.) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3.) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4.) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5.) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6.) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7.) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8.) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- 1.) Särge sollen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größerer Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2.) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3.) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, ebenfalls die Überurne.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1.) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2.) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3.) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen nach ortsüblichen Gestaltungsvorschriften;
 - b) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen und Aschenbestattungen mit ortsüblichen Gestaltungsvorschriften
- 4.) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5.) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6.) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- 8.) Für gemeinschaftliche Beisetzungen wird ein Urnengemeinschaftsgrab nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen errichtet. Grundsätze hierfür werden in § 38 dieser Ordnung verbindlich geregelt.

§ 21

Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätte

- 1.) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- 2.) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte fachgerecht zu beräumen und diese vom Friedhofpersonal abnehmen zu lassen, siehe auch § 27.
- 3.) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

4.) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

5.) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken und Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Gestecke usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen bzw. selbst zu entsorgen. Dabei ist zu beachten, dass Kissen, Kränze, Plast- und PVC-Teile, Gläser usw. vorschriftsmäßig und umweltgerecht entsorgt werden.

6.) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

7.) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

8.) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22

Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

- 1.) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm
über 0,70 m Höhe bis 1,00 m 14 cm
über 1,00 m Höhe 18 cm

Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststeinstärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

- 2.) Das Anbringen des Grabmales an der Mauer ist unzulässig.
3.) Die Höhe des Grabmals darf die Höhe der Friedhofsmauer nicht überschreiten.

§ 23

Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1.) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

2.) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift der Ornament und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

3.) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4.) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

5.) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

6.) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7.) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
Ausnahmen sind Gedenktafeln der Urngemeinschaftsanlage.

8.) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

9.) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, dieses nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10.) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen.
Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

§ 24

Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

1.) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2.) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3.) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

4.) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

5.) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

§ 25

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- 1.) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten bzw. ein durch ihn beauftragtes Steinmetzunternehmen vorschriftsmäßig zu entfernen. Sind die Grabmale, deren Fundamente, sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2.) Bei Wahlgrabstätten entlang der Mauer, erfolgt die Beräumung der Einfassung nach Genehmigung des Friedhofsträgers und des angrenzenden Nutzungsberechtigten.
- 3.) Vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur im Ausnahmefall vorzeitig beräumt werden.
Eine vorzeitige Einebnung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen und bedarf einer schriftlichen Zustimmung vom Friedhofsträger.
Danach ist eine Genehmigung nur möglich, wenn die Friedhofunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit beglichen wurde.
- 4.) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.

B. Reihengrabstätten

§ 27

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1.) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
 - 2.) Reihengrabstätten werden eingerichtet für ein Grablager:
 - a) Grabmaß: Länge 1,80 m ; Breite 0,75 m
Es ist eine Sargbestattung oder eine Urnenbeisetzung möglich.
 - b) Grabmaß: Länge 0,80 m ; Breite 0,50 m
Es ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3.) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
 - 4.) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung / Grabschein erteilt.
 - 5.) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit.
Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

6.) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 28

Einheitlich gestaltetes Reihengrab

- 1.) Es werden zusätzlich einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen angelegt.
- 2.) Es gelten die Ruhezeiten gemäß § 14 dieser Ordnung.
- 3.) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden, bodendeckenden und pflegearmen Bepflanzung einheitlich gestaltet angelegt und von diesem gemeinschaftlich gepflegt. Hierzu gehört die Anbringung einer Grabplatte je Grabstätte mit Nennung des Namens sowie des Geburts- und Sterbejahres des Verstorbenen.
- 4.) Da die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet.
- 5.) In Reihengrabstätten erfolgt nur eine Beisetzung. Deshalb ist eine zusätzliche Beisetzung auf diesen Grabstätten auch ausnahmsweise nicht möglich.
- 6.) Aus- und Umbettungen sind nicht statthaft.

C. Wahlgrabstätte

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1.) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben, und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen können verlängert werden.

1.2. *Einstellige* Wahlgrabstätten (ein Grablager)

1.2.1. Grabmaß: Länge 1,80 m; Breite 0,75 m

Es ist eine Sargbestattung und eine Urnenbeisetzung möglich oder zwei Urnenbeisetzungen

1.2.2. Grabmaß: Länge 1,00 m; Breite 0,60 m

Es sind zwei Urnenbeisetzungen möglich

1.3. *Zweistellige* Wahlgrabstätten (zwei Grablager)

1.3.1. Grabmaß: Länge 1,80 m; Breite 1,60 m.

Es sind zwei Sargbestattungen und 2 zwei Urnen möglich oder vier Urnen

1.4. *Mehrstellige* Wahlgrabstätten (drei Grablager)

Sind 3-fach Erdbegräbnisse oder auch Grüfte bestehend an der Mauer

Es sind drei Sargbestattungen und 3 Urnen möglich oder sechs Urnen

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

2.) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

3.) Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

4.) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Widerbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern

- 5.) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- 6.) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 7.) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- 8.) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 9.) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenrückerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1.) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 2 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2.) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3.) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern f) auf die leiblichen Geschwister g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

4.) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

1.) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2.) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 30 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 30 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung Ortsübliche Gestaltungsvorschriften

§ 32

Allgemein

1.) Grabmale müssen sich in der Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist. Das Grabmal eines Christen soll schlicht und echt, die Inschrift ein Zeugnis der Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen der Überwindung des Todes und das Wort Gottes als das Wort vom ewigen Leben geben den Gräbern der Christen und dem Friedhof das Gepräge.

2.) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Bepflanzung darf in ausgewachsenen Zustand 1,50 m nicht übersteigen.

Im Besonderen gelten für den Friedhof Goldbach folgende Vorschriften:

§ 33

Grabmalgrößenfestlegung

		max. Raummaß cbm	Mindest- stärke m	max. Breite m	max. Höhe m
1)	Steingrabmal für Urnengrabstätte	0,050	0,12	0,45	0,60
2)	Steingrabmal für Reihengrab bzw. einstelliges Wahlgrab	0,075	0,14	0,55	0,80
3)	Steingrabmal für zwei- und mehrstelliges Wahlgrab	0,130	0,14	1,00	0,90

§ 34

Material, Form und Bearbeitung

- 1.) Ortsüblich sind Grabmale aus Naturstein.
Bevorzugt zu verwenden ist einheimisches Gestein.
In Ausnahme können Grabmale aus Holz oder gegossenem Metall beantragt werden.
- 2.) Die Form des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen.
- 3.) Zufallsgeformte, asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4.) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.
- 5.) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind ausgeschlossen.

§ 35

Schrift, Inschrift und Symbol

- 1.) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich.

- 2.) Es sind nur tief eingearbeitete Schriften (60-Grad-Schrift) oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate).
- 3.) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nichtglänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steins entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Goldschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.
- 4.) Darüber hinaus ist die Landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) Bestandteil dieser Friedhofsordnung und gilt als Empfehlung und Gestaltungshilfe.

§ 36 Grabstättengestaltung

- 1.) Die Bepflanzung der Grabstätte erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Gehölzen und Stauden sowie Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen, die Höhe von 1,50 m und die Grabfläche nicht überschreiten dürfen.
- 2.) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 3.) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a.) das Verwenden von Einmachgläser, Blechdosen oder dergleichen als Vasen;
 - b.) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.a.m.
 - c.) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnliche Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten;
 - d.) das Abdecken der Grabstätten mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien bzw. mit Erde ohne jede Bepflanzung
 - e.) das Verwenden von gefärbter Erde
- 4.) Doppelgrabstellen müssen sofort in voller Breite angelegt und bepflanzt und eingefasst werden. Ortsüblich ist eine Steineinfassung.
- 5.) Die Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.
- 6.) Die Landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung und gilt als Empfehlung und Gestaltungshilfe.

E. Urnengemeinschaftsanlage

§ 37

Urnengemeinschaftsanlage

- 1.) Die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ist eine Grabstätte mit insgesamt 30 Urnenstellen. Für die Bestattung in der UGA werden keine Nutzungsrechte verliehen.
- 2.) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 3.) Ein Anspruch auf Bestattung in einer UGA besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die UGA.
Der Wunsch des Verstorbenen (zu Lebzeiten) bzw. eines seiner nächsten Angehörigen auf Bestattung in der UGA ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.
- 4.) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.
Blumen dürfen nur in den vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.
Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich.
- 5.) Die Namen und Lebensdaten der in der UGA Bestatteten werden auf einem gemeinsamen Grabmal genannt. Der Eintrag erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Bestattung.
- 6.) Aus- und Umbettungen aus der UGA sind nicht statthaft.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38

Zuwiderhandlungen

- 1.) Wer den Bestimmungen der §§ 5,6, 10 bis 13 und 21, Absätze 5 und 6 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung zur Anzeige gebracht werden.
- 2.) Bei Verstoß gegen die §§ 32 Absatz 1, 33 bis 35 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren
- 3.) Bei Verstoß gegen §§ 32 Absatz 2 und 36 wird nach § 21 Absätze 4 verfahren

§ 39

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht nur für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 40
Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 41
Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 30.01.1996 außer Kraft.

Goldbach, den 26.02.2004

Friedhofsträger:
Vereinigter Ev.-luth. Kirchenvorstand Bischofswerda

Siegel

Dr. Mickel, Pf.
Vorsitzender

Fr. Müller
Mitglieder

Bestätigung des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Bautzen